

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

NÖ Manager-Dienstverträge Gesetz 2008 (MDG)

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz trifft Vorgaben für die Dienstverträge, die mit Personen abgeschlossen werden, die zu geschäftsführenden Organen (Vorstand, Geschäftsführer) folgender Einrichtungen bestellt werden:

1. Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und bei denen die finanzielle Beteiligung des Landes größer ist als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften,
2. Unternehmungen und Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die vom Land, von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen solchen Körperschaften betrieben werden.

(2) Im Fall von Unternehmungen weiterer Stufen im Sinn des Art 127 Abs. 3 und 127a Abs. 3 jeweils letzter Satz B-VG ist das Vorliegen der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 1 für jede Stufe gesondert zu beurteilen.

(3) Dieses Gesetz ist auf Dienstverträge mit Personen, die zu geschäftsführenden Organen von Unternehmungen oder Betrieben gemäß Abs. 1 Z 2 bestellt werden, nur anzuwenden, wenn mit ihnen Sonderverträge im Sinn des auch auf Landes- oder Gemeindevertragsbedienstete anzuwendenden § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2007, abgeschlossen werden.

Vertragsschablonen

§ 2

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine oder mehrere Vertragsschablonen festzulegen, die beim Abschluss von Dienstverträgen zur Bestellung von geschäftsführenden Organen in Unternehmungen und Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 1 und 2 anzuwenden sind.

(2) Die Vertragsschablonen haben alle Elemente vorzusehen, die in Verträge zur Besetzung von Mitgliedern des Leitungsorgans aufgenommen werden dürfen. Sie haben ein Grundgehalt vorzusehen, das branchenübliche Grundgehälter nicht übersteigen darf. Neben dem Grundgehalt sind nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig. Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten haben sich an der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmung, insbesondere im Hinblick auf die Gewinn-, Umsatz- und Exportentwicklung sowie die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zu orientieren und dürfen branchenübliche variable Bezüge nicht

übersteigen. Das Gesamtjahresentgelt setzt sich aus dem Grundgehalt und allfälligen leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten zusammen und darf insgesamt den im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 in der jeweils geltenden Fassung, geregelten höchsten Gesamtjahresbezug nicht übersteigen.

(3) Eine allfällige Pensionsregelung in den Vertragsschablonen hat sich an § 13 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 in der jeweils geltenden Fassung zu orientieren.

Verträge

§ 3

Die Dienstverträge zur Bestellung von geschäftsführenden Organen in Unternehmungen und Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 1 und 2 haben den gemäß § 2 festgelegten Vertragsschablonen zu entsprechen. Diese Verträge haben sich weiters an den in der jeweiligen Branche üblichen Verträgen zu orientieren und sind von Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 unter Zuziehung von Personalberatern, Wirtschaftstreuändern oder ähnlicher fachlicher Beratung zu erstellen.

Inkrafttreten

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegten Vertragsschablonen sind auch bei der Verlängerung von Dienstverträgen mit Personen, die bereits zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt zu geschäftsführenden Organen bestellt sind, anzuwenden.

(3) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 gilt die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz, BGBl II Nr. 254/1998, als landesgesetzliche Vorschrift und der nach dem NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 geltende höchste Bezug als Höchstbetrag für den Gesamtjahresbezug.